

Planfall 7: Innere Osttangente mit Ausbau der Niedermayerstraße

Ebenso wenig ist ein Ausbau der Niedermayerstraße und des Kasernenknotens im Anschluss an die innere Osttangente zielführend. Ein Hauptziel, nämlich die dicht bebauten Stadtbereiche vom Durchgangsverkehr zu entlasten, würde nicht erreicht. Im Gegenteil – es würde eher noch mehr Verkehr in die Stadt hineingeleitet. Bau- und verkehrstechnisch wäre diese Lösung nur realisierbar, wenn der Durchgangsverkehr von der Osttangente zur B 299 und umgekehrt im Bereich der Niedermayerstraße in Tieflage in einem 6 m tiefen, zum Teil abgedeckten Betontrog geführt wird. Dazu müsste der Baumbestand entlang der Niedermayerstraße in weiten Teilen weichen und drei ehemalige Kasernengebäude, ein privates Wohngebäude sowie der REWE-Einkaufsmarkt abgebrochen werden. Der Kasernenknoten müsste komplett höhenfrei umgebaut werden, um den Verkehr von und zur B 299 Süd kreuzungsfrei führen zu können. Der Planfall 7 brächte eine deutlich geringere Verkehrsbelastung wie die stadtfernen Ostumfahrungen, eine geringe Zeitersparnis und damit einhergehend auch eine geringe Verbesserung für den weiträumigen Verkehr.

Planfall 9: Stadtnahe Osttangente

Die stadtnahe Osttangente (Fall 9) von der B 11 / B 15 bis zur Kreisstraße LAs 14 würde das Stadtgebiet deutlich entlasten und die Anbindung des Landshuter Ostens erheblich verbessern. Sie bringt jedoch keine ausreichenden Verbesserungen für den weiträumigen Verkehr. Dieser muss zunächst auf die A 92, anschließend auf die B 15 und auf die Osttangente fahren, um schließlich über die Niedermayerstraße und das Kaserneneck auf die B 299 zu gelangen. Eine Verbindung zur B 15 südlich von Landshut fehlt. Diese umwegige und wenig attraktive Streckenführung stellt keine Umfahrung dar, die als Ersatz für die Ortsdurchfahrten der B 15 aus Bundesmitteln realisiert werden kann. Hinsichtlich der Verkehrsbedeutung stellt der Verlauf von Fall 9 keine Bundesstraße dar und kann somit aus Bundesmitteln nicht finanziert werden.

Die **Planfälle 2a, 2b und 8** sind lediglich Kombination aus den vorgenannten Fällen.

3.2.2 Raumordnungsverfahren

Als zielkonform haben sich aufgrund der vorgenannten Überlegungen nur die Planfälle 1a, 1b und 1c erwiesen. Sie wurden daher mit jeweils einer Untervariante im Bereich Altfraunhofen (siehe Abb. 2) in ein Raumordnungsverfahren eingebracht, das mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.02.2018 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurden die Planfälle 1b und 1c jeweils mit der Untervariante Nord als raumverträglich eingestuft. Der Planfall 1a entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, weil sie das Landschaftsbild durch besonders hohe Damm- und Einschnittsböschungen erheblich beeinträchtigt, hoch frequentierte Erholungsräume im Bereich des Kumhauser Forstes empfindlich stört und ein bedeutendes Vorranggebiet für den Bentonitabbau durchquert. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in Abb. 2 dargestellt. Insoweit stehen für den Variantenvergleich nur noch die Planfälle 1b und 1c im Raum. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.